



# Abaruck Regierung von Oberbayern

Empfangsbescheinigung  
~~Postzustellungsurkunde~~

Flughafen München GmbH  
Töginger Str. 400

8000 München 87

Ihr Schrb.v./Az.	Unser Az.	Tel.	Zi.Nr.	München,
	315 F-98/0-4	272	1411	14.06.1989

**Neuer Flughafen München;  
Änderung der Versorgungszentrale**

Anlagen:

4 Abdrücke dieses Bescheids  
Planunterlagen gem. Abschnitt I.3 und 4 dieses Bescheids

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61) i.V.m. Art. 76 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) erlassen wir folgenden

Bescheid:

I.

Die Errichtung der nachstehend beschriebenen (I.1 und 2) Dampfkesseleanlagen wird in Ausführung des Vorbehalts in Nr. 12.2.3.33 des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 31.05.1989 Nr. 315 F-98/0-4 (4. ÄPFB) zugelassen und der 4. ÄPFB entsprechend den nachstehend aufgeführten (I.3, 4 und 5) Maßgaben ergänzt:

1. Beschreibung der Dampfkesseleanlagen mit Heizwassererzeugern der Gruppe IV

<u>Kessel-Nr.</u>	1	2	3
Name und Sitz des Herstellers	Standardkessel Duisburg		
Herstell-Nr.	18.689	18.688	18.687



# Regierung von Oberbayern

- 2 -

Zulässiger Gesamtüberdruck in bar	10	10	10
Zulässige Vorlauftemperatur in °C	140	140	140
Zulässige Kesselleistung in MW	5	8	8
Herstelljahr	1989	1989	1989
Kesselbauart	Dreizug-Zwangumlauf-Großwasserraumkessel		
Wasserinhalt voll in l	14.640	17.800	17.800
Gesamtheizfläche in m <sup>2</sup>	160	228	228
Größte Beheizungsleistung in MW	5,5	8,8	8,8
Brennstoffe	Erdgas/Heizöl EL		
<u>Schornsteinabmessungen</u>	zweizügig	einzigig	einzigig
Mündungshöhe über Erdgleiche in m	20	20	20
Obere lichte Werte des Zuges in m	0,7	0,8	0,8
<u>Auffangbehälter</u>			
Anzahl	2		
Name und Sitz des Herstellers	Wolf, Wilmsdorf		
Herstell-Nrn.	22.172, 22.173		
Zulässiger Betriebsüberdruck in bar	2		
Zulässige Vorlauftemperatur in °C	140		
Inhalt in l	je	56.000	
Herstelljahr	1988		

## 2. Beschreibung der Dampfkesselanlage mit dem Dampferzeuger der Gruppe IV

<u>Kessel-Nr.</u>	4
Name und Sitz des Herstellers	Standardkessel Duisburg
Herstell-Nr.	18.690
Zulässiger-Betriebsüberdruck in bar	8
Zulässige Dampferzeugung in t/h	1,25
Herstelljahr	1989
Kesselbauart	Dreizug-Großwasserraumkessel

- 3 -

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
74 82 - 806  
PGiroA München  
BLZ 70010080

Besuchszeiten  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 57 93 8123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914



- 3 -

Wasserinhalt bis NW in l	1.240
Gesamtheizfläche in m <sup>2</sup>	22
Größte Beheizungsleistung in MW	0,92
Brennstoffe	Erdgas/Heizöl EL
<u>Schornsteinabmessungen</u>	zweizügig
Mündungshöhe über Erdgleiche in m	20
Obere lichte Weite des Zuges in m	0,35

3. Die Errichtung der Dampfkesselanlagen mit den Heißwassererzeugern Herstell-Nrn. 18.689 (Kessel 1), 18.688 (Kessel 2) und 18.687 (Kessel 3) hat entsprechend den folgenden Unterlagen zu erfolgen:

Kessel 1, 2 und 3 jeweils

1. Sulzer-Zusammenstellung der Antragsunterlagen
2. Beschreibung HHE 4.80
3. Beiblatt OBH 4.80
4. Beiblatt AOL 4.80
5. Kurz-Beiblatt FGA-SER 4.80
6. Beiblatt LGA 4.80
7. Kurz-Beiblatt FOE-SER 4.80
8. Beiblatt LOE 4.80
9. Gasrohrschema
10. Ölrohrschema
11. Ray-Arbeitsblatt "Flammenrohrmauerung"

Kessel 1

12. Kesselzeichnung Nr. 10 40 29/00
13. Zeichnung Nr. 2.21285 "Zwischenstücke DN 350"

Kessel 2 und 3 jeweils

14. Kesselzeichnung Nr. 10 40 28/00
15. Zeichnung Nr. 2.21 286 "Zwischenstücke DN 350"

Kessel 1, 2 und 3 jeweils

16. Schaltschema Brennstoffversorgung Nr. 23254/04
17. Wärmeschaltbild Teil 1 Nr. 024937/02
18. Wärmeschaltbild Teil 2 Nr. 024938/02

- 4 -



# Regierung von Oberbayern

- 4 -

19. Wärmeschaltbild Teil 3 Nr. 024939/02
20. Plan "Verteilung mit Fernwärmepumpen und Lastverteiler, Grundriß EG" Nr. 024919/01
21. Plan "Grundriß Verteilung, Ausgleichsbehälter, x-Achse 70 bis x-Achse 86" Nr. 024920/05
22. Plan "Verteilung Schnitte B-B, C-C, D-D" Nr. 024922/01
23. Lageplan Nr. 019763/06
24. Plan "Kesselhalle, Grundriß EG" Nr. 024923/03
25. Plan "Kesselhalle, Grundriß UG" Nr. 024924/04
26. Plan "Kesselhalle, Schnitt B-B" Nr. 024926/02
4. Die Errichtung der Dampfkesselanlage mit dem Dampferzeuger Herstell-Nr. 18690 (Kessel 4) hat entsprechend den folgenden Unterlagen zu erfolgen:
1. Sulzer-Zusammenstellung der Antragsunterlagen
  2. Kurz-Beschreibung HDE-GWK 4.80
  3. Beiblatt OBD 4.80
  4. Beiblatt AOL 4.80
  5. Kurz-Beiblatt FGA-SER 4.80
  6. Beiblatt LGA 4.80
  7. Kurz-Beiblatt FOE-SER 4.80
  8. Beiblatt LOE 4.80
  9. Ölrohrschema
  10. Gasrohrschema
  11. Ray-Arbeitsblatt "Flammenrohrausmauerung"
  12. Kesselzeichnung Nr. 104030/00
  13. Schaltschema Brennstoffversorgung Nr. 23254/04
  14. Lageplan Nr. 019763/06
  15. Plan "Kesselhalle, Grundriß EG" Nr. 024923/03
  16. Plan "Kesselhalle, Grundriß UG" Nr. 024924/04
  17. Plan "Kesselhalle, Schnitt B-B" Nr. 024926/02
5. Bei der Errichtung der vier Dampfkesselanlagen sind neben den im Änderungsplanfeststellungsbeschluß (4. ÄPFB) genannten Auflagen noch folgende Auflagen zu beachten:
- 5.1 Der höchste stündliche Öldurchsatz darf 463 kg für den Heizwasserkessel 1, je 741 kg für die Heißwasserkessel 2 und 3 sowie 78 kg für den Dampfkessel abweichend von der Auflage 12.2.3.6 im 4. ÄPFB nicht überschreiten.

- 5 -

**Postanschrift**  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
74 82 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

**Besuchszeiten**  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914

Elsenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914



# Regierung von Oberbayern

- 5 -

Der höchste stündliche Gasdurchsatz darf 547 Nm<sup>3</sup> für den Heißwasserkessel 1, je 879 Nm<sup>3</sup> für die Heißwasserkessel 2 und 3 sowie 92 Nm<sup>3</sup> für den Dampfkessel ebenfalls abweichend von der Auflage 12.2.3.6 im 4. APFB nicht überschreiten.

- 5.2 Die Saugzonenheizung jedes Heizöltankes ist mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer, der die Vorwärmtemperatur des Heizöles auf 55 °C begrenzt, auszurüsten.
- 5.3 In die Ölsaugleitungen unmittelbar nach den beiden Öltankaustritten ist je eine Absperrarmatur aus zähem Werkstoff einzubauen. Weitere Maßgaben können sich bei der Abnahme der Heizölbehälter und der Heizölleitungen ergeben.
- 5.4 Die Absperrvorrichtungen in den Gasanschlußleitungen, die nicht aus Leichtmetallegerungen bestehen dürfen, müssen außerhalb des Kesselaufstellraumes (auch eigener Raum zulässig) eingebaut sein. Sofern die Absperrvorrichtungen nicht außerhalb des Kesselaufstellungsraumes an ungefährdeter Stelle von Hand bedienbar sind, müssen sie als Sicherheitsabsperrvorrichtungen ausgeführt sein. Die Betätigung kann von einem eigenen "Not-Aus"-Schalter erfolgen.
- 5.5 Die Armaturen der Gasfeuerungen mit abgelaufenen DVGW-Nummern sind entweder gegen solche mit gültigen DIN-DVGW-Registernummern oder gültigen DVGW-Anerkennungsnummern auszutauschen oder es sind Nachweise über deren Nachprüfung vorzulegen.
- 5.6 Die Feuerungsautomaten der Kessel 1 mit 3 müssen für Dauerbetrieb typgeprüft und als solche gekennzeichnet sein.
- 5.7 Das Füll-, Ergänzungs- und Umwälzwasser der Heißwassererzeuger muß den "VdTÜV-Richtlinien für das Kreislaufwasser in Heißwasser- und Warmwasserheizungsanlagen (Industrie- und Fernwärmenetze)", "Ausgabe Februar 1989, entsprechen (VdTÜV-Merkblatt TCh 1466, bzw. AGFW 5/15).
- 5.8 Für alle vier Kessel sind der Regierung von Oberbayern Stromlaufpläne vorzulegen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluß hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der VDE 0116/DIN 57116 zu beachten sind.

- 6 -

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
74 82 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 91 4

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E. s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K. s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 91 4



# Regierung von Oberbayern

- 6 -

- 5.9 Bei einem Netzausfall darf die Sicherheitskette innerhalb von 30 Sekunden automatisch durch eine geprüfte Einrichtung entriegelt werden, sofern dabei keine gefährlichen Betriebszustände auftreten.  
Bei einem Netzausfall von mehr als 30 Sekunden muß die Feuerung abgeschaltet und verriegelt bleiben.  
Die Wiederinbetriebnahme der Anlage darf dann nur vor Ort durch den Kesselwärter möglich sein.
- 5.10 Die selbsttätige Absperreinrichtung vor den Auffangbehälter darf nur in der Überströmleitung eingebaut sein.
- 5.11 Beim gemeinsamen Ansprechen der beiden Mindestdruckbegrenzer der Heißwasser-Gesamtanlage müssen folgende Anlagenteile abgeschaltet und verriegelt werden:
- Die Beheizung der drei Heißwassererzeuger (Kessel 1 bis 3)
  - die Kesselkreispumpen der Kessel 1 bis 3
  - die Vorlauf- und die Rücklauf-Netzumwälzpumpen
  - die Entgaser-Rückspeisepumpen
  - die Heizkreispumpe für die Absorptionskältemaschine
  - die HT- und NT-Heizkreispumpen an den Blockheizkraftwerken (BHKW)
  - die Beheizung aller in Betrieb befindlichen BHKW-Abhitzekessel durch Umschalten der jeweiligen Abgasklappe
  - die Beheizung der vom Leininger Werk beheizten Wärmeaustauscher durch Schließen des jeweiligen primärseitigen Stellgliedes.
- Gleichzeitig muß beim Ansprechen der beiden Mindestdruckbegrenzer der Gesamtanlage die selbsttätige Absperreinrichtung in der Überströmleitung zu den Auffangbehältern geschlossen und verriegelt werden.
- 5.12 Beim Ansprechen des Mindestdruckbegrenzers am Heißwassererzeuger muß die Beheizung des zugeordneten Heißwassererzeugers sowie die Stromzufuhr zu den Kesselkreispumpen unterbrochen und verriegelt werden.
- 5.13 Beim Ansprechen des Maximaldruckbegrenzers der Heißwassergesamtanlage muß die Beheizung der Heißwassererzeuger (Kessel 1 bis 3) und der BHKW-Abhitzekessel sowie die Stromzufuhr zu den Kesselspeisepumpen unterbrochen und verriegelt werden.

- 7 -

**Postanschrift**  
Postfach  
8000 München 22  
**Konto-Nr.**  
74 82 - 806  
PGIroA München  
BLZ 700 100 80

**Besuchszeiten**  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 57 93 8123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914



# Regierung von Oberbayern

- 7 -

- 5.14 Beim Ansprechen des Maximaldruckbegrenzers am Heißwassererzeuger muß die Beheizung des jeweiligen Heißwassererzeugers abgeschaltet und verriegelt werden.
- 5.15 Beim gemeinsamen Ansprechen der beiden Wasserstandsbegrenzer (Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes) müssen folgende Anlagen abgeschaltet und verriegelt werden:
- Die Beheizung der drei Heißwassererzeuger (Kessel 1 bis 3)
  - die Kesselkreispumpen der Kessel 1 bis 3
  - die Vorlauf- und Rücklauf-Netzumwälzpumpen
  - die Heizkreispumpe für die Absorptionskältemaschine
  - die Beheizung aller in Betrieb befindlichen BHKW-Abhitze-kessel durch Umschalten der Abgasklappen.

Gleichzeitig müssen beim Ansprechen der beiden Wasserstandsbe-grenzer die Klappen der Vorlauf- und Rücklauf-Netzumwälzpumpen geöffnet werden.

- 5.16 Die Sicherheitstemperaturbegrenzer müssen mit einem gültigen Bauteilkennzeichen versehen sein. Andernfalls ist vom Hersteller zu bestätigen, daß die vorgesehenen Sicherheitstemperaturbegrenzer den Anforderungen der DIN 3440 Ausgabe 7.84 entsprechen.
- 5.17 Auf der Druckseite der Vorlauf-Netzumwälzpumpengruppe sind zwei Maximal-Druckbegrenzer einzubauen, die den bzw. die in Betrieb befindlichen Frequenzumrichter der Vorlauf-Netzumwälzpumpen ausschalten und gegen selbsttätiges Wiedereinschalten verriegeln.
- 5.18 An den Fluchtwegen aus dem UG des Kesselaufstellungsraumes und aus dem EG des Kesselaufstellungsraumes sowie am Schaltschrank sind "Not-Aus"-Schalter anzubringen, die beim Betätigen alle Kesselfeuerungen (Kessel 1 bis 4), die Heizölversorgung sowie die Gaszufuhr zu den Kesselfeuerungen unterbrechen.
- 5.19 Jeder Heißwassererzeuger ist so lange ständig zu beaufsichtigen, bis die den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung betreffenden Auflagen Nr. 5.6 und 5.8 vollzogen sind.
- 5.20 Der Betrieb jeder Feuerung darf nur bei ausreichender Öffnung der Querschnitte für die Zu- und Abluft möglich sein. Klappen

- 8 -

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
482-806  
GiroA München  
270010080

Besuchszeiten  
Mo-Fr  
8.30-12.00 Uhr  
13.00-15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914

Eisenheimerstr. 41-43  
(=E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 57 938 123

Karlstr. 48-50  
(=K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914



sind in offener Stellung durch Endlagenschalter zu überwachen, wobei diese Schalter in die Sicherheitskette einzuschleifen sind.

- 5.21 Die wichtigsten Armaturen der Kesselanlage müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Die Befestigung der Schilder muß so erfolgen, daß diese z.B. auch bei der Entfernung von Isolierungen nicht vertauscht werden können.
- 5.22 Alle Rohrleitungen, Verteiler und Rauchgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 80 °C liegt, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.
- 5.23 Die nachgeschalteten druckbeaufschlagten Anlagenteile müssen für die maximalen Bedingungen des Heißwassernetzes ausreichend bemessen oder abgesichert sein.
- 5.24 Vor dem Befahren jedes Kessels sind alle etwaigen Verbindungen zu druckführenden Teilen sicher und sichtbar zu trennen, z.B. durch Herausnahme von Rohrleitungsaustauschstücken, durch Einbau von ausreichend dicken Steckscheiben oder durch Doppelabsperrung mit Zwischenentlüftung, wobei die Entlüftung mindestens 20 mm li Ø aufweisen und sichtbar ausmünden soll. Bei einer Druckprobe darf der Kessel nur befahren werden, wenn die Wassertemperatur nicht mehr als 45 °C beträgt. Auf TRD 601 Blatt 2 wird verwiesen.
- 5.25 Die in den Anwendungsbereich der Druckbehälterverordnung fallenden Behälter der Dampfkesselanlagen sind den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Je ein Verzeichnis aller Druckbehälter ist dem Sachverständigen, dem Gewerbeaufsichtsamt und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
- 5.26 Es ist sicherzustellen, daß der für die nachfolgenden Anlagenteile zulässige Gasdruck nach der Gasübergabestation und nach dem vor dem Dampferzeuger eingebauten Gasdruckregler nicht überschritten wird.
- 5.27 Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der zulässige Überdruck am thermischen Entgaser auch bei abgesperrten Verbraucherleitungen nicht überschritten werden kann.





5.28 Der Dampfkessel ist so lange ständig zu beaufsichtigen, bis die den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung betreffende Auflage Nr. 5.8 vollzogen ist.

## II.

Von einer Planfeststellung der - unwesentlichen - Planergänzung wird abgesehen.

## III.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

## IV.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.000 DM erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

## Gründe:

1. Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) wurde mit dem 4. APFB der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der geänderten Versorgungszentrale im nördlichen Bebauungsband festgestellt und das Änderungsvorhaben zugelassen. In Nr. 12.2.3.33 enthält der 4. APFB einen Vorbehalt für die Errichtung der Dampfkesselanlagen.

Mit Schreiben vom 25.04.1989 hat der TÜV Bayern eine Stellungnahme nach § 10 Abs. 3 der Dampfkesselverordnung mit sicherheitstechnischen Maßgaben übermittelt. Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land hat bestätigt, daß die Belange des Dampfkesselrechts als erfüllt anzusehen sind, wenn die Zulassung der Errichtung nach den in der TÜV-Stellungnahme vom 25.04.1989 aufgeführten Maßgaben erfolgt.

Die Heißwassererzeugung entspricht hinsichtlich ihrer Schaltung im wesentlichen dem Bild 7 der DIN 4752.

Die Aufrechterhaltung des Systemdrucks erfolgt mit vier Druckhaltepumpen. Als Wasservorratsbehälter für die diese Pumpen und zur Aufnahme der Wasserausdehnung dienen zwei Auffangbehälter.

Die Heißwassererzeuger und der Dampferzeuger sollen entsprechend TRD 604 Blatt 2, Ausgabe September 1986, 24 Stunden lang ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden.



# Regierung von Oberbayern

- 10 -

Beim Kessel 4 beträgt das Produkt aus Wasserinhalt in Litern und zulässigem Betriebsüberdruck in Bar 9.920.

2. Die Ergänzung des 4. APFB kann als unwesentliche Planänderung in Form der Plangenehmigung erfolgen (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 8 Abs. 1 LuftVG). Wie schon die im 4. APFB selbst festgestellten Änderungen berührt auch die nunmehr vorgenommene Zulassung der Errichtung der Dampfkesselanlagen nach Maßgabe sicherheitstechnischer Erfordernisse die Belange Dritter nicht anders, neu oder stärker als bisher. Die Auflagen im 4. APFB werden lediglich konkretisiert und ergänzt.

Die Errichtung der Dampfkesselanlagen entspricht den Erfordernissen der Dampfkesselverordnung (Stellungnahmen des TÜV Bayern und des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land). Die Antragsunterlagen im Sinn der TRD 520 liegen vollständig und vom TÜV Bayern überprüft vor. Damit sind die im 4. APFB in Nr. 12.2.3.33 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt; die Errichtung der Dampfkesselanlagen konnte zugelassen werden. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen blieb im 4. APFB (Nr. 12.6) ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der FMG geboten. Getragen wird die Anordnung weiterhin von den im PFB und APFB genannten Gründen (s. PFB, S. 611 ff; APFB, S. 188 ff). Der sofortige Bau der Versorgungszentrale ist für die unverzügliche Inbetriebnahme des neuen Flughafens München erforderlich. Neue, stärkere oder andere Betroffenheiten als bisher sind mit der Errichtung nicht verbunden.
4. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Die FMG hat als Antragstellerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abschnitt V.7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Die beigegefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

Heyduck  
Regierungsdirektor

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482-806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914

Eisenheimerstr. 41-43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 57 938 123

Karlstr. 48-50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 1  
Teletex 89 75 19 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (0 89) 21 76 914

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, einlegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, erheben. Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweis**

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.